

SATZUNG

der

BAYERISCHEN SEGLERVEREINIGUNG e.V.

Satzung neu gefasst am 25.1.2024 wie folgt:

P R Ä A M B E L

Die BAYERISCHE SEGLERVEREINIGUNG e.V. will allen Interessierten, insbesondere auch jenen, die über kein eigenes Boot verfügen, die Möglichkeit bieten, den Segelsport fachgerecht zu erlernen, auszuüben und an dem allgemeinen Sportgeschehen aktiven Anteil zu haben. Hierbei sollen auch die Gepflogenheiten der Seemannschaft aufrechterhalten und gefördert werden.

Die in dieser Satzung enthaltenen personen- bzw. funktionsbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen. Männer, Frauen und Angehörige anderen Geschlechts sind in der Bayerischen Seglervereinigung e. V. gleichberechtigt.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist

BAYERISCHE SEGLERVEREINIGUNG e.V. (BSV)

Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 Stander

Der Stander des Vereins zeigt einen zum Mast offen eingefassten bayerisch-blauen Winkel auf weißem Grund, von dessen Spitze ein eingefasster bayerisch-blauer Balken zur Spitze des Standers führt.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Veranstaltung von Segellehrgängen, um einem breiten Kreis von Interessierten, insbesondere auch Kindern und Jugendlichen, die Möglichkeit zu geben, das sportliche Segeln auf Binnenseen fachgerecht zu erlernen.
- b) die Zurverfügungstellung von Booten der Vereinsflotte an hierfür seglerisch befähigte Mitglieder zum selbständigen Segeln.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit in der Vereinsleitung ist ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt. Durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der Vereinsleitung können Mitgliedern der Vereinsleitung Vergütungen im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 26 und 26a EstG gewährt werden.

§ 5 Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- 1. Aufnahmegebühren,
- 2. Beiträgen (Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen),
- 3. Kurs- und Chartergebühren sowie Nutzungsgebühren,
- 4. Zuwendungen.

Die Gebühren gemäß vorstehender Ziffer 3. werden von der Vereinsleitung unter Beachtung der Bestimmungen der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit festgesetzt. Für die Festsetzung der Gebühren und Beiträge gemäß vorstehender Ziffern 1. und 2. ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 6 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus 3 - 8 Mitgliedern. Ihr gehören an:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der 2. Vorsitzende, der zugleich Schriftführer sein soll. Wird diese Funktion nicht mit ausgeübt, so wird der Schriftführer aus den Reihen der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt
- c. der Takelmeister
- d. der Hafenmeister
- e. der Schulungsleiter
- f. der Schatzmeister
- g. der Sportwart
- h. der Jugendleiter

Die Posten des 1. und 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters müssen, die anderen Posten können besetzt werden.

Die Wahl der Vereinsleitung erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Vereinsleitung ist bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf die ordentliche Mitgliederversammlung der Wahl folgt, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vereinsleitungsmitglied während einer laufenden Amtsperiode aus der Vereinsleitung aus, sind die verbleibenden Mitglieder der Vereinsleitung berechtigt, ein Ersatzmitglied mit Wirkung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hinzuzuwählen.

§ 7 Vorstand, Aufgaben der Vereinsleitung

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstände des Vereins im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je durch Einzelvertretung. Der 1. Vorsitzende und in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen der Vereinsleitung und die Mitgliederversammlungen. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Leitung der Versammlung auch ganz oder teilweise einem ordentlichen oder Ehrenmitglied übertragen werden. Dies gilt insbesondere bei Tagesordnungspunkten zur Entlastung und Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung.
2. Der Schriftführer hat in allen Sitzungen der Vereinsleitung und in den Mitgliederversammlungen ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm zu unterzeichnen ist. Protokolle von Mitgliederversammlungen sind zusätzlich durch die Leitung der Versammlung gegenzuzeichnen.
3. Dem Takelmeister obliegen die Beaufsichtigung und die Organisation der Instandhaltung der Flotte.
4. Dem Hafenmeister obliegen die Beaufsichtigung und die Organisation der Instandhaltung der sonstigen Anlagen des Vereins.
5. Der Schulungsleiter trägt die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Segellehrgänge sowie für die Aus- und Weiterbildung der Ausbilder. Für dieses Amt können nur Mitglieder gewählt werden, die von der Vereinsleitung als hierfür für befähigt erachtet werden.

6. Dem Schatzmeister obliegen die Vermögensverwaltung und Kassenführung des Vereins.
7. Dem Sportwart obliegen die Organisation und Durchführung aller anderen sportlichen Veranstaltungen des Vereins, die nicht mit den Segellehrgängen zusammenhängen, insbesondere Regattaveranstaltungen.
8. Dem Jugendwart obliegen die Förderung der jugendlichen Mitglieder und die Vertretung der Interessen der Jugendlichen sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die sich speziell an Jugendmitglieder richten.

§ 8 Beschlussfassung Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in jedem Verfahren, insbesondere per Textform oder in virtuellen Sitzungen gefasst werden, wenn alle Vereinsleitungsmitglieder dem Verfahren zur Beschlussfassung zustimmen. Derartige Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich zu dokumentieren und jedem Mitglied der Vereinsleitung unverzüglich nach Beschlussfassung in Textform zu übermitteln.
2. Für die Ladung zur Sitzung gilt § 17 Ziffer 1. entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist zwei Wochen beträgt. Ladungsfehler sind dann unbeachtlich, wenn sämtliche Mitglieder der Vereinsleitung auf die Einhaltung von Formen und Fristen in der Vereinsleitungssitzung verzichten. Einberufen werden die Sitzungen vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Sitzungen sind bei Bedarf oder dann abzuhalten, wenn die Abhaltung einer Sitzung von mindestens drei Mitgliedern der Vereinsleitung beim 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung, beim 2. Vorsitzenden in Textform beantragt wird.

Beschlussfähig ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Vereinsleitung, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder unter ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend ist. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich eine weitere Sitzung unter Einhaltung einer verkürzten Frist von einer Woche mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied (1. oder 2. Vorsitzender) anwesend ist. Die Abstimmung in allen Sitzungen der Vereinsleitung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in dieser Satzung nicht andere Mehrheiten bestimmt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Ordentlichen Mitgliedern
3. Jugendmitgliedern

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag der Vereinsleitung durch die Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein, seine Ziele oder um allgemein sportliche Angelegenheiten besondere Verdienste erworben haben. Zu einer Ernennung in der Mitgliederversammlung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, den Segelsport aktiv ausüben will und damit die Zwecke des Vereins unterstützt.

3. Jugendmitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, den Segelsport aktiv ausüben will und damit die Zwecke des Vereins unterstützt.

§ 10 Aufnahme

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied oder Jugendmitglied ist in Textform an den Verein zu richten. Das hierfür vorgesehene Formular ist vollständig auszufüllen.

2. Die Prüfung des Antrags und ebenso die Feststellung, ob eine Anerkennung als auswärtiges Mitglied (§ 13 Abs. 4) gerechtfertigt ist, obliegt der Vereinsleitung. Gegen eine Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht auf Anhörung durch die Vereinsleitung zu. Gelangt die Vereinsleitung auch nach Anhörung des Antragstellers zu einer ablehnenden Entscheidung, so ist diese endgültig und verbindlich.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden. Er ist gegenüber dem Verein in Textform zu erklären und wird mit dem Ende des Vereinsjahres, in dem der Zugang der Austrittserklärung beim Verein erfolgt, wirksam. Mit dem Wirksamwerden erlöschen alle Rechte des Mitgliedes. Seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Verpflichtungen gemäß § 5 zur Zahlung von Beiträgen, hat das austretende Mitglied bis zum Wirksamwerden seines Austrittes zu erfüllen.

2. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss der Vereinsleitung erfolgen wegen:

a. groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,

b. groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins,

c. grob unkameradschaftlichen Verhaltens,

d. grob unsportlichen Verhaltens,

e. nicht erfüllter Beitragspflicht nach zweimaliger erfolgloser Mahnung mit eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Adresse

Ausschlussanträge nach Lit. a-d können von jedem Mitglied, solche nach Lit. e von Mitgliedern der Vereinsleitung, insbesondere dem Schatzmeister, bei der Vereinsleitung gestellt werden.

Über Ausschlussanträge gemäß Lit. a - d entscheidet nach Anhörung des Betroffenen die Vereinsleitung mit einer Mehrheit von 3/4 der vorhandenen Stimmen. Ist vom Ausschlussantrag ein Mitglied der Vereinsleitung oder ein naher Angehöriger im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung betroffen, so ist das betreffende Mitglied weder stimmberechtigt noch bei der Beratung über den Antrag zur Anwesenheit berechtigt. Die Entscheidung der Vereinsleitung ist endgültig. Für das Jahr des Ausschlusses bereits fällig gewordene Beiträge und Umlagen sind verfallen.

3. Ferner endet die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitgliedes. Für das Jahr des Todes bereits fällig gewordene Beiträge und Umlagen sind verfallen.

§ 12 Rechte und Pflichten

1. Rechte der Mitglieder:

a) Alle Mitglieder haben gleiches Recht, unter Beachtung der Satzung des Vereins und der Vereinsbeschlüsse, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für das Nutzen von Booten der Vereinsflotte kann die Vereinsleitung einen Befähigungsnachweis verlangen.

b) Stimmrecht in den Versammlungen des Vereins haben alle Mitglieder mit Ausnahme der Jugendmitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zu den Tagesordnungen der Mitgliederversammlungen und in den Versammlungen Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

2. Pflichten der Mitglieder:

a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins daran auszurichten.

b) Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge (Mitgliederbeitrag, Sonderbeitrag, Umlage) in der festgesetzten Höhe verpflichtet, wenn ihm nicht durch Beschluss der Vereinsleitung auf Antrag Beitragsminderung oder Beitragserlass zugebilligt ist.

§ 13 Beiträge und Umlagen

1. Die Erhebung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen (Jahresbeiträgen), Sonderbeiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Deren Erhebung und Höhe bleibt unverändert, bis durch die Mitgliederversammlung Abweichendes beschlossen wird.

2. Ehrenmitglieder sind frei von jeder Aufnahmegebühr, jedem Beitrag und allen Umlagen.

3. Auswärtige Mitglieder, das sind Mitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer Entfernung von mehr als 150 km (Luftlinie) vom Ortskern Utting am Ammersee haben, Ehegatten von ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitglieder und ordentliche Mitglieder, die noch in Berufsausbildung stehen, bezahlen Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen, die niedriger sind als die der übrigen ordentlichen Mitglieder. Den Ehegatten gleichgestellt sind Partner von ordentlichen

Mitgliedern im Sinne der Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 3a Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) in der am 01.01.2021 geltenden Fassung. Jugendmitglieder, die zum Zeitpunkt des Beitritts zum Verein das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen zum Zeitpunkt des Beitritts mindestens ein Elternteil ordentliches Vereinsmitglied ist, zahlen keine Aufnahmegebühr. Bis zum Vereinsjahr, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden, sind sie, solange mindestens ein Elternteil am 01. Januar des jeweiligen Vereinsjahrs ordentliches Vereinsmitglied ist, von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

4. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Stimmenmehrheit beschließen, dass mit Ausnahme der Ehrenmitglieder alle Mitglieder, die im jeweiligen Vereinsjahres das 16. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verpflichtet sind, kalenderjährlich bis zu höchstens 16 Stunden Mithilfe bei der Instandhaltung der Clubanlagen (einschließlich Flotte) oder bei der Durchführung von Clubveranstaltungen zu leisten. Näheres bestimmt die Vereinsleitung. Ersatzweise haben sie einen Sonderbeitrag, dessen Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt wird, zu entrichten, der neben dem Jahresbeitrag erhoben wird. Der Sonderbeitrag darf 50 % des jeweils gültigen Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes der höchsten Mitgliederbeitragsklasse nicht überschreiten. Vorstehende Ziffer 3. gilt entsprechend. Auf Antrag kann die Vereinsleitung zur Arbeitsleistung verpflichtete Mitglieder von der Leistung von Arbeitsdiensten und der ersatzweisen Erhebung eines Sonderbeitrages befreien, wenn sie aus wichtigem Grund, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen zur Leistung von Arbeitsdiensten nicht in der Lage sind

5. Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfes kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden. Die vorstehenden Ziffern 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Umlagen dürfen der Höhe nach nicht das Doppelte des Jahresbeitrages des jeweiligen Mitglieds übersteigen.

§ 14 Fälligkeit

1. Beiträge (Jahresbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen) sind Jahresbeiträge und für das gesamte Vereinsjahr verfallen. Jahresbeiträge sind innerhalb von einer Woche nach der ordentlichen Hauptversammlung spätestens jedoch am 30.04. des laufenden Vereinsjahrs zur Zahlung fällig.

2. Umlagen sind spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zur Zahlung fällig.

3. Sonderbeiträge sind am 15. Dezember des Vereinsjahres, für das sie angefallen sind, zur Zahlung fällig.

4. Neu aufgenommene Mitglieder haben die Aufnahmegebühr und den ersten Jahresbeitrag innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Annahme des Aufnahmeantrages zu entrichten.

5. Bei Aufnahmen nach dem 1. August eines Jahres ermäßigen sich die Beiträge (Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen) für das laufende Vereinsjahr auf die Hälfte.

6. Alle Beiträge und Aufnahmegebühren werden mittels einer Lastschrift oder eines anderen der Vereinsleitung geeignet erscheinendes Einzugsverfahren erhoben.

§ 15 Aufgaben Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im Laufe des ersten Quartals statt. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
2. Entgegennahme des Berichts der Vereinsleitung,
3. Entlastung der Vereinsleitung,
4. Wahl der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer,
5. Annahme des Haushaltsplanes.
6. Beschlussfassung über alle ihr sonst nach Satzung oder Gesetz zugewiesenen Aufgaben

Falls Anträge vorliegen, ferner

7. Beschluss über die Höhe der Aufnahmegebühren, Umlagen und Mitgliederbeiträge,
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 16 Ablauf Mitgliederversammlung

1. Der Bericht der Vereinsleitung besteht aus dem allgemeinen Vereinsbericht und dem Kassenbericht.
2. Bei der Entlastung der Vereinsleitung ist die Entlastung des Schatzmeisters gesondert vorzunehmen. Über die Entlastung der übrigen Mitglieder der Vereinsleitung kann, wenn kein Einspruch erfolgt, in einer einzigen Abstimmung (en bloc) beschlossen werden.
3. Vor der Entlastung des Schatzmeisters erstatten die Rechnungsprüfer der Versammlung einen Bericht über die Prüfung der Bücher und Geldbestände des Vereins. Rechnungsprüfer sind jeweils zwei Mitglieder des Vereins, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. § 6 Ziffer 1 letzter Absatz Satz 4 gilt entsprechend.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht nach Gesetz oder den Bestimmungen dieser Satzung zur Beschlussfassung eine größere Mehrheit erforderlich ist. Abgestimmt wird offen durch Handerheben. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist zunächst über diesen durch Handerheben abzustimmen. Sind für ein Amt in der Vereinsleitung mehrere Mitglieder vorgeschlagen, so gilt das Mitglied als gewählt, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Im Übrigen kann sich die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben, die den Ablauf der Versammlung im Einzelnen weiter regelt.
5. Beschlüsse über Anträge zur Tagesordnung dürfen erst nach vorangegangener Diskussion zur Abstimmung gebracht werden.

6. Anträge auf Satzungsänderung können durch die Vereinsleitung oder zumindest 1/10 der Mitglieder gestellt werden. Sie müssen vor Einberufung der Mitgliederversammlung bei der Vereinsleitung eingebracht sein. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

7. Mitgliederversammlungen sollen als Präsenzversammlung stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung aus gesetzlichen oder tatsächlichen Umständen unzumutbar oder besonders erschwert ist, kann die Vereinsleitung beschließen, die Präsenzversammlung durch eine virtuelle Versammlung mit Ton- und Video Übertragung und/oder ein Fernabstimmungsverfahren zu ersetzen. Das Fernabstimmungsverfahren kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 17 Einberufung Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform (§ 126 b BGB) an jedes Mitglied zu erfolgen. Bei mehreren Mitgliedern, die eine gemeinsame Anschrift haben, ist die Versendung einer Einladung ausreichend. Eine Einladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene E-Mail-Adresse, sollte eine solche nicht bekannt gegeben worden sein, an die letzte bekannt gegebene Postanschrift gerichtet wurde.

2. Die Tagesordnung muss aus der Einladung ersichtlich sein und muss einen Punkt "Anträge zur Tagesordnung" enthalten. Liegen Anträge auf Satzungsänderung vor, so müssen diese in der Einladung als besonderer Punkt der Tagesordnung erscheinen, und die beantragte Satzungsänderung muss in Stichworten bekanntgegeben werden.

3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform (§ 126 b BGB) bei der Vereinsleitung über die Geschäftsstelle einzureichen. Fristgerecht eingereichte Anträge werden den Mitgliedern im geschützten Mitgliederportal im Internet bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Kenntnis gebracht und müssen in der Versammlung zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden.

4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch die Vereinsleitung einberufen werden. Auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder muss sie einberufen werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4. Im Übrigen sind die Vorschriften der §§16 Ziffer 6 und 17 Ziffer 2 entsprechend anzuwenden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a, an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

oder

b, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft Zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.